

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen.
Tel.: 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergeliste@versanet-online.de
www.buergeliste.de



Leverkusen, den 7.12.2017

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath
sowie
die Vorsitzende des Stadtbezirkes I, Frau Sidiropolos

1. Frau Bezirksvorsteherin Sidiropolos,

setzen Sie bitte den nachfolgenden Antrag wegen seiner Dringlichkeit über eine Tischvorlage auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtbezirkes I am kommenden Montag.

Sollten Sie oder - im Nachgang - eine Mehrheit der Bezirksvertretung I diesem unserem Wunsch nicht entsprechen oder ihn vertagen/in andere Gremien vertagen, beantragt unsere Bezirksfraktion eine umgehende Sondersitzung der Bezirksvertretung I mit verkürzter Einladungsfrist, um eine schnellstmögliche Behandlung dieses Antrages im Stadtbezirk I zu gewährleisten :

- a.) Die Bezirksvertretung I bittet Herrn Oberbürgermeister Richrath, die Genehmigung zur großflächigen Öffnung der Giftmüldeponie zum Bau eines Regenrückhaltebeckens auszusetzen bzw. nicht zu erteilen, um hierzu zunächst einen EXTERNEN Notfallplan zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger zu erstellen, bekanntzumachen und zu erproben.
- b.) Sollte Straßen NRW mit dem Beginn der Arbeiten zum Bau des Regenrückhaltebeckens trotzdem beginnen wollen, wird der Oberbürgermeister gebeten, hiergegen eine Einstweilige Verfügung zu erwirken.

2. Herr Oberbürgermeister Richrath,
setzen Sie bitte diesen Antrag - entsprechend modifiziert -

Der Rat bittet den Oberbürgermeister ...

auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung.

Begründung:

Die Erstellung eines EXTERNEN Notfallplans durch unsere Stadt/den Oberbürgermeister zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger vor

Katastrophen, die sich u. a. im Zusammenhang mit der Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie ergeben könnten, ist gesetzlich vorgeschrieben.

SGV.NRW., Stand 5.12.2017

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz
BHKG,

Zitat Anfang:

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen . . . Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen . . . Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen . . .

4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung der INTERNEN Notfallplanes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen . . . Werden externe Notfallpläne geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen."

Zitat Ende

Leider liegt ein solcher Plan, der u. a. auch eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, ja dessen Einübung vorsieht, weder in der zeitlichen Frist von drei Jahren noch generell vor und konnte deshalb den Bürgerinnen und Bürgern auch bisher nicht bekannt gemacht, geschweige denn mit ihm erprobt werden.

Günter Schmitz
Schweiger

Horst Müller

Barbara Trampenau

Karl

i.A.

(Erhard T. Schoofs)